Stand: 06/2025

Allgemeine Stromlieferbedingungen der Paartal-Energie GmbH (Paartal)

in Ergänzung zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Anmeldung und Vertragsschluss

Der Vertragsschluss erfolgt mit Bestätigung der Paartal in Textform und Mitteilung des verbindlichen Lieferbeginns. Sofern der Lieferbeginn nicht ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt der Lieferbeginn frühestens am Ersten des übernächsten Monats, der auf den Auftragseingang folgt. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Voraussetzung für die Stromlieferung im Paartal Ökostrom fix ist die Ausstattung der Verbrauchsstelle mit einem Eintarif- oder Doppeltarifzähler. Voraussetzung für die Stromlieferung im Paartal Ökostrom fix HT/NT ist die Ausstattung der Verbrauchsstelle mit einem Doppeltarifzähler. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

Der Strompreis setzt sich zusammen aus einem Grund- und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und ergibt sich aus dem Vertrag. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind bei Paartal erhältlich und können im Internet unter www.paartalenergie.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

- Preisanpassung
 Der Strompreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der Paartal für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der Paartal in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netznutzungsentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), den Aufschlag für besondere Netznutzung, die Offshore-Netzumlage sowie die an die Kommunen zu
- entrichtenden Konzessionsabgaben. Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser
- Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann Paartal ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf dieienigen Mehrkosten beschränkt die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelgesetzliche Regelung einer Wellerbeitchlung ein gengegensteht. Die Weltergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegte Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurech-
- Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird Paartal den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der zuvor aufgeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist Paartal hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen senkungen bei anderen Preisbeständteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die Paartal, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen preisbildenden Faktoren dieser Ziffer ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Paartal wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- Anpassungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Paartal wird dem Kunden die Anpassungen spätestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisanpassungsmitteilung ist der Kunde in einfacher und verständlicherweise auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Preisanpassungen sind für den Kunden zudem im Internet unter www.paartal-energie de einsehbar.

 3.6 Im Fall einer Preisanpassung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung
- einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform gegenüber Paartal zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von Paartal in dei Preisanpassungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisanpassung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzli-chen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

Preisgarantie

Während der vereinbarten Preisgarantie erfolgt keinerlei Preisanpassung des Strompreises. Ausgenommen sind dabei Änderungen der folgenden Preisbestandteile: Stromsteuer, Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgabe, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), den Aufschlag für besondere Netznutzung, die Offshore-Netzumlage sowie die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Diese unterliegen entsprechend Ziffer 3 der Preisanassuna.

- Vertragslaufzeit und Kündigung
 Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmalig Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmalig mieiner Frist von einem Monat zum Ende der Preisgarantie gekündigt werden. Nach Ende der Preisgarantie kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen sind in Textform zu erklären. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes. Soweit mit Paartal bereits ein Stromliefervertrag besteht, tritt der neue Vertrag an die Stelle des bisher geltenden Liefervertrages mit Paartal ges mit Paartal.
 Im Falle eines Wohnsitzwechsels hat der Kunde das Recht, den Vertrag unter Einhal-
- tung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszuges oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen. Der Kunde hat in seiner Kündigung die zukünftige Anschrift oder die Identifikationsnummer der zukünftigen Entnahmestelle mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn Paartal dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform die Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertrags-bedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

Abrechnung der Stromlieferung

Der Stromverbrauch wird in Kilowattstunden (kWh) abgerechnet. Das Abrechnungs-jahr richtet sich nach dem Abrechnungszeitpunkt des jeweiligen Netzbetreibers. Eine Änderung des Abrechnungszeitpunktes behält sich Paartal jederzeit vor. Der Kunde hat Anspruch darauf einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs

in Papierform zu erhalten. Weiterhin bietet Paartal dem Kunden eine monatliche, viertel-jährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form kostenfrei an. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er Tolgt, sich für eine elektronische Obermittung der Abrechnungen einscheidet, erhalt er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation. Die unterjährigen Abschlagsbeträge auf den Stromverbrauch werden als monatliche Teilbeträge jeweils zum Monatsletzten fällig. Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am SE-PA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung erfolgen. Beim SEPA-Lastschrift-verfahren wird jede Abbuchung mindestens fünf Tage vor dem Bankeinzug durch eine Pre-Notification (Vorankündigung) mitgeteilt.

Bonitätsauskunft

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist Paartal nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden bei einem beauftragten Kreditinformationsunternehmen oder Wirtschaftsinformationsdienst einzuholen. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann Paartal bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Vertrages ablehnen.

Lieferantenwechsel

Paartal wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen. Zum Lieferbeginn darf kein wirktung der Vertraglich Vereinbarten Fristen durchfuhren. Zum Lieferbeginn darf kein Mirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (erfolgreicher Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Paartal liefert Strom am Ende des Hausanschlusses, ferner nur, sofern

- etc.) erfolgt sind. Paartal liefert Strom am Ende des Hausanschlusses, terner nur, sofern die Verbrauchsstelle mit einem Ein- oder Doppeltarifzähler ausgestattet ist und im Netzgebiet des jeweils örtlichen Netzbetreibers liegt.

 der Stromverbrauch bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 25.000 kWh beträgt.

 die Lieferung zum Letztverbrauch in Niederspannung erfolgt.

 der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn nicht gesperrt ist.

 keine überfällige Zahlungsverpflichtung seitens des Kunden gegenüber Paartal besteht. Sollte eine der Voraussetzungen bei Lieferbeginn nicht gegeben sein oder nach Lieferbeginn wegfallen, dann kann Paartal den Vertrag außerordentlich kündigen.

Ergänzende Regelungen

Zu dieser Vereinbarung gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV). Der Text der StromGVV ist bei Paartal erhältlich und kann im Internet unter www.paartal-energie.de abgerufen werden

10. Haftung

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Paartal von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Paartal an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der Paartal nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Paartal beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen gehören, haftet die Paartal bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften Paartal und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vermünftigerweise vorhersehbaren Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen ausgeschlossen.

11. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der Paartal nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzhinweise automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

12. Schlichtungsstelle Energie und Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Sie ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de. E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: Mo.-Fr. von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr 0228 14 15 16 oder 01805/101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Ct./Min.; Mobilfunkpreise maximal 42 Ct./Min.), E-Mail: verbrau-cherservice-energie@bnetza.de. Die Paartal ist verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen.

Stromkennzeichnung
Erstkennzeichnung der Paartal-Energie GmbH, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen. Mangels Stromliefertätigkeit im Vorjahr ist eine Stromkennzeichnung nach § 42
Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2025, nicht möglich.
Stromlieferung Paartal-Energie GmbH (Prognose):

Ökostrom für Privatkunden: Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz: 49,1 %, sonstige Erneuerbare Energien: 50,9 %, Umweltauswirkungen – radioaktiver Abfall: 0 g/kWh, CO₂-Emissionen: 0 g/kWh (Quelle Paartal)
Gesamt-Strommix: sonstige Erneuerbare Energien: 86,8 %, Kohle: 8,7 %, sonstige fossile Energieträger: 0,4 %, Erdgas: 3,7%, Kernkraft: 0,5 %, Umweltauswirkungen – radioaktiver Abfall: 0 g/kWh, CO₂-Emissionen: 104 g/kWh (Quelle Paartal)
Bundesdeutscher Strommix (Datenbasis 2024):
Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz: 50,9 %, sonstige Erneuerbare Energien: 11,4 %, Kohle: 22,8 %, sonstige fossile Energieträger: 1,5 %, Erdgas: 13,4 %, Umweltauswirkungen – radioaktiver Abfall: 0 g/kWh, CO₂-Emissionen: 298 g/kWh (Quelle BDEW)

Emissionen: 298 g/kWh (Quelle BDEW)

Ausweisungen Herkunftsstaaten Ökostrom nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG: Norwegen

Ausweisungen Herkunftsstaaten Gesamt-Strommix nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG:

Paartal-Energie GmbH